

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Johann Neumüller GmbH
vertreten durch Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH
Reisnerstraße 53
1030 Wien

Beilagen

WST1-UF-221/001-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

-
Bezug

Bearbeitung

Mag. iur. Johann Lang

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15205

Datum

16. September 2024

Betrifft

Johann Neumüller GmbH - Schrottplatz: Abänderung der Betriebsanlage durch zusätzliche maschinelle Einrichtungen - Standort: Gemeinde Ennsdorf (AM), KG Ennsdorf, Gst. Nr. 870/12, 870/22 und 1465/3; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die Johann Neumüller GmbH, vertreten durch Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1030 Wien, beantragt von der NÖ Landesregierung als im Gegenstand zuständige UVP-Behörde gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das im Betreff bezeichnete Vorhaben zu befinden.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Schrottplatz: Abänderung der Betriebsanlage durch zusätzliche maschinelle Einrichtungen“ der Johann Neumüller GmbH, vertreten durch Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1030 Wien, nämlich –

die Erweiterung der Behandlungskapazitäten für die bislang auf den Grundstücken Nr. 870/12, 870/22 und 1465/3, KG Ennsdorf, konsentierete physikalische Behandlung nicht gefährlicher Abfälle sowie die im Vorhabenverbund dazu geplante Adaptierung der technischen bzw. maschinellen Ausstattung -

keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit **nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

II Kostenentscheidung

Die Johann Neumüller GmbH, vertreten durch Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1030 Wien, wird verpflichtet, für die vorliegende Feststellung Landesverwaltungsabgaben in Höhe von **€ 10,60** innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu entrichten:

Empfänger: LAND NÖ, Kassenabteilung

IBAN: AT545300001152991602

BIC: HYPNATWW

Zahlungsreferenz: **111050170484** (bitte bei Überweisungen immer angeben)

QR-Code:



Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.

Rechtsgrundlagen

Zu I

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023, insbesondere § 3 Abs 1 und 7 iVm Anhang 1 Z 2 lit c UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, insbesondere §§ 37ff

Zu II

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-0 idF LGBl. Nr. 70/2022

Tarif A, Tarifpost 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl 3800/1-0 idF LGBl. Nr. 8/2021 idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2024, LGBl. Nr. 61/2023

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Vorhaben und Feststellungsantrag

Die Antragstellerin verfolgt die Absicht zur Ausführung des unter Punkt 1.1.1 in seinen wesentlichen und gegenständlich rechtserheblichen Merkmalen beschriebenen Vorhabens und beantragt hierfür gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 festzustellen, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Das Vorhaben ist explizit als ein Änderungsvorhaben zu der am vorgegebenen Anlagenstandort aktuell genehmigten physikalischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen qualifiziert.

Der für diese Behandlungsschiene bislang maßgebende Anlagenkonsens erweist sich aus den einschlägigen Anlagenbescheiden 12-B-98130 der Bezirkshauptmannschaft Amstetten (Gewerbebehörde) vom 15.Dezember 1998, sowie RU4-KB-380/013-2018 vom 23.August 2018 und RU4-KB-380/048-2023 vom 05.April 2023 der Landeshauptfrau von NÖ (Abfallwirtschaftsrechtsbehörde). Demgemäß betragen die derzeit hierfür konsentierten Behandlungskapazitäten 263t/d bzw. 45.100t/a. Sie bilden des Weiteren die maßgebenden Ausgangsgrößen, die nunmehr die antragsgemäßen Erweiterungen erfahren sollen.

Insoweit bleiben andere am Standort der Antragstellerin genehmigte Formen der Abfallbehandlung im weiteren Prüfungszusammenhang außer Betracht.

1.1.1 Vorhabensbeschreibung

Vorhabenstandort

Grundstücke Nr. 870/12, 870/22 und 1465/3, KG Ennsdorf, Gemeinde Ennsdorf.

Vorhaben

-) Erweiterung der am Standort genehmigten physikalischen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Behandlungskapazität von 263t/d bzw. 45.100t/a um zusätzliche 95t/d bzw. 23.750t/a. Durch diese Erweiterung wird die Gesamtbehandlungskapazität auf 358t/d und 68.850t/a nicht gefährliche Abfälle angehoben.

-) Adaptierung der maschinellen Ausstattung für diese physikalische Behandlung in Form des Austausches der in Verwendung stehenden elektrohydraulischen Schrottschere sowie der Hinzunahme zweier dieselhydraulischer mobiler Schrottscheren und eines mobilen 2-Wellen-Zerkleinerers.

Betriebszeiten

Montag bis Freitag: 06.00 Uhr bis 19.00 Uhr und

Samstag: 06.00 Uhr bis 12.00 Uhr

2 Beweiserhebung

Zur Feststellung des im Verfahrensgegenstand maßgebenden und entscheidungsrelevanten Sachverhaltes werden die nachstehenden Beweise, teilweise im Rahmen des Parteiengehörs, erhoben.

2.1 Feststellungsantrag

Dieser datiert vom 05.März 2024 und wird mit Eingaben der Antragstellerin vom 19.April und 10.Juli 2024 verbessert und ergänzt.

2.2 Amtssachverständige Stellungnahme BD4-UVP-428/001/2024, Fachbereich Luftreinhaltung

Diese Stellungnahme datiert vom 13.Mai 2024 und führt, wie nachstehend abgebildet, aus.

Nach Durchsicht der ergänzten Unterlagen kann zu den beiden Fragestellungen nunmehr wie folgt ausgeführt werden:

Frage 1: Sind die - nunmehr verbesserten - Antragsunterlagen für eine Grobabschätzung im angesprochenen Sinn vollständig und fachlich nachvollziehbar, bzw., besteht für diese Unterlagen noch irgendein Verbesserungsbedarf?

Die Ergänzungen beinhalten nunmehr die mit Schreiben vom 28.03.2024 geforderte Grobabschätzung der durch die Erweiterung zu erwartende Veränderung der genehmigten Immissionen im Bereich der umliegenden Wohnnachbarn. Die Angaben erscheinen fachlich nachvollziehbar, ein weiterer Verbesserungsbedarf besteht für die fachliche Beantwortung der Fragestellungen nicht.

Frage 2: Lassen die vom Vorhaben induzierten Lärm und Luftschadstoffemissionen erheblich schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1, insb. die Menschen der nächstgelegenen Wohnnachbarschaften, erwarten?

Die in der luftreinhalte-technischen Ergänzung dargestellten Berechnungen zeigen, dass die Zusatzbelastung der in Frage kommenden Luftschadstoffe bei den nächstgelegenen Nachbarn aufgrund der geplanten Erweiterung irrelevant sein wird. Mit erheblich schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen wird daher nicht zu rechnen sein.

2.3 Amtssachverständige Stellungnahme BD4-UVP-428/001-2024, Fachbereich Lärm

Diese Stellungnahme datiert vom 06. August 2024 und führt, wie nachstehend abgebildet, aus.

Nach Durchsicht der ergänzten Unterlagen kann zu den beiden Fragestellungen der Behörde nunmehr folgendes festgestellt werden:

Frage 1

Sind die - nunmehr verbesserten - Antragsunterlagen für eine Grobabschätzung im angesprochenen Sinn vollständig und fachlich nachvollziehbar, bzw., besteht für diese Unterlagen noch irgendein Verbesserungsbedarf?

Es wurde ein in Eigenverantwortung erstelltes schalltechnisches Projekt der Fa. ksm vom 20.6.2024 mit der Zahl GZ8403 vorgelegt. In dieser Untersuchung werden einerseits Messungen des im Bereich der Nachbarn bestehenden Dauerschallpegels der Umgebung und andererseits rechnerische Ermittlungen der als genehmigt anzusehenden und der unter Berücksichtigung der gegenständlichen Änderungen zukünftig zu erwartenden Gesamtbetriebslärmimmissionen der Fa. Neumüller in Form einer Grobabschätzung beschrieben.

Diese Daten erscheinen im Sinne einer Grobabschätzung nachvollziehbar, ein weiterer Verbesserungsbedarf besteht für die fachliche Beantwortung der Fragestellungen nicht.

Frage 2

Lassen die vom Vorhaben induzierten Lärm und Luftschadstoffemissionen erheblich schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1, insb. die Menschen der nächstgelegenen Wohnnachbarschaften, erwarten?

Die Ergebnisse der Grobabschätzung der Fa. ksm zeigen, dass die Summe der als genehmigt beschriebenen Betriebslärmimmissionen und der bestehenden Dauerschallpegel der Umgebung durch das Hinzukommen der gegenständlichen Änderung im Bereich der untersuchten Wohnnachbarn um weniger als 1 dB angehoben wird.

Hinsichtlich Schallpegeldifferenzen in der Größenordnung von 1 dB kann festgestellt werden, dass derartige Unterschiede messtechnisch nicht mehr einwandfrei nachgewiesen werden können und deshalb aus technischer Sicht technisch als geringfügig eingestuft werden können.

2.4 Stellungnahme NÖ-UA-V-2320/002-2024 NÖ Umweltanwalt

Diese Stellungnahme datiert vom 23. August 2024 und führt, wie nachstehend abgebildet, aus.

Aus der luftreinhaltechnischen Stellungnahme des technischen Büros für technischen Umweltschutz Dr. Karl-Heinz Greßlehner (Beilage 7) wird entnommen, dass folgende Betriebe in die Luftschadstoffimmissionsberechnung aufgenommen wurden.

AKM GmbH in

Hasenöhrl GmbH in St.Pantaleon

Johann Neumüller GmbH

Technische Behandlungssysteme GmbH

Es wird ersucht zu prüfen, ob diese Liste an Betrieben vollständig ist, aus denen gleichartige Luftemissionen ausgehen.

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen (Kumulationseffekte) durch den Betrieb der einzelnen AWG Anlagen liegen laut Beilage 7 keine lufttechnischen Untersuchungen (Immissionsprognosen) vor. D. h. die Beurteilung allfälliger Kumulationseffekte konnte daher nur verbal erfolgen.

Es wird um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

Warum reicht eine verbale Beurteilung aus und warum wird keine lufttechnische Beurteilung anhand von Immissionsmodellen und Immissionsprognosen durchgeführt?

Eine abschließende Stellungnahme wird nach Beantwortung der oben angeführten Fragen erfolgen.

2.5 Stellungnahme WA2-UVP-952/001-2024 Wasserwirtschaftliches Planungsorgan

Diese Stellungnahme datiert vom 23.August 2024 und führt, wie nachstehend abgebildet, aus.

Die geplante Abänderung der bestehenden Schrottplatz-Betriebsanlage der Neumüller GmbH auf den Gst. Nr. 870/12, 870/22 und 1465/3, KG Ennsdorf, liegt außerhalb wasserrechtlicher Schutz- und Schongebiete, eines Sanierungsprogramms, eines Grundwassersanierungsgebietes und eines wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms.

Da durch das geplante Vorhaben von keiner Beeinträchtigung wasserwirtschaftlicher Interessen ausgegangen wird, kann die geplante Änderung der Betriebsanlage aus wasserwirtschaftlicher Sicht zur Kenntnis genommen werden.

2.6 Stellungnahme WST1-KB-380/058-2024 mitwirkende Abfallwirtschaftsbehörde

Diese Stellungnahme datiert vom 28.August 2024 und führt, wie nachstehend abgebildet, aus.

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 09. August 2024, WST1-UF-221/001-2024, teilen wir Ihnen mit, dass es zum Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 der Johann Neumüller GmbH, vertreten durch Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1030 Wien, wieweit die geplante Änderung der bestehenden Abfallbehandlungsanlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung und in Folge Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bedarf, seitens der AWG-Behörde folgende Anmerkungen gibt:

Zu Punkt 2.: Die unter diesem Punkt angeführten Grundstücksnummern können nicht nachvollzogen werden und wäre diesbezüglich eine Aufklärung erforderlich.

Zur leichteren Nachvollziehbarkeit der derzeit geltenden Zuständigkeitsabgrenzung der Bestandsanlage zwischen Abfallrechts- und Gewerbebereichsbehörde übermitteln wir als Beilage den Lageplan „Betriebsanlagenplan 2016, Johann Neumüller GmbH Bereich Gewerbe/AWG“ vom 27.4.2016, erstellt vom Ingenieurbüro Dr. Lang ZT GmbH, welcher ein wesentlicher Bestandteil des Bescheides des Landeshauptmannes von NÖ als AWG-Behörde vom 23. August 2018, RU4-KB-380/013-2018, und den aktuellen Anlagenbestand der gegenständlichen Abfallbehandlungsanlage beschreibt und die Abfallbehandlungsanlage (roter Bereich) von der gewerblichen Anlage (grüner Bereich) abgrenzt.

Zu Punkt 4.2 & 4.5: Ob eventuell andere UVP-Tatbestände als Anhang 1 Z 2 lit c UVP-G 2000 in Frage kommen, kann von der AWG-Behörde nicht beurteilt werden.

Zu Punkt 4.4: In der Nähe des gegenständlichen Vorhabens befinden sich folgende von der AWG-Behörde genehmigten Standorte an denen physikalische Abfallbehandlungen stattfinden:

-) Mit Bescheid vom 19. Februar 2016, RU4-KB-256/011-2018, wurde der Gebrüder Haider Bauunternehmung GmbH, Gst. Nr. 1358, KG Ennsdorf, die Genehmigung für eine Recyclinganlage (Brecher und Siebanlage) und ein Zwischenlager für Baurestmassen erteilt. Der Bescheid wird als Beilage mitübermittelt.

-) Mit Bescheid vom 05. September 2018, Zl.: RU4-KB-507/003-2018, wurde der Held & Franke Baugesellschaft m.b.H. die abfallrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Baurestmassenrecyclinganlage auf Gst. Nr. 1266/3, KG Ennsdorf, erteilt, sowie die Hinzunahme einer zusätzlichen Schlüsselnummer (31498 Sp.10 „schlackenhaltiger Ausbauasphalt“) und die Änderung der Zufahrt zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wurde mit diesem Bescheid festgestellt, dass die gewerbebehördliche Genehmigung der BH Amstetten vom 20. Februar 2015, AMW2-BA-04487/005, in Bezug auf die Lagerung als abfallrechtliche Genehmigung gilt. Der Bescheid wird als Beilage mitübermittelt.

-) Am in den Antragsunterlagen zum Feststellungsantrag erwähnten Standort der Hasenöhrl GmbH in St. Pantaleon (v.a. im Nahebereich von Grundstück Nr 1579/2, KG St. Pantaleon) befinden sich sowohl genehmigte als auch aktuell beantragte physikalische Abfallbehandlungsanlagen. Da deren Emissionsauswirkungen laut schalltechnischen und luftreinhalte-technischer Antragsunterlagen und den diesbezüglichen mitübermittelten Gutachten der Amtssachverständigen für Lärmschutz und Luftreinhalte-technik offenbar als unerheblich eingestuft wurden, wird aus verfahrensökonomischen Gründen auf eine genaue Darstellung der Anlagen verzichtet.

-) Die bestehende bzw. nun abzuändernde Anlage der Johann Neumüller GmbH.

Darüber hinaus sind der Abfallrechtsbehörde in Niederösterreich im Umkreis von 3 km zur geplanten Anlage der Johann Neumüller GmbH keine gleichartigen Abfallbehandlungsanlagen bekannt. Wenn weitergehende Erhebungen erwünscht sind, wird daher diesbezüglich um Mitteilung ersucht.

Ob sich im angrenzenden Oberösterreich zu berücksichtigende Anlagen befinden, entzieht sich der Kenntnis der NÖ Abfallrechtsbehörde.

Zu Punkt 4.6: Ob eine Abgrenzung zum Vorhaben „Schrottlagerplatz“ möglich ist, wird von der UVP-Behörde zu beurteilen sein.

2.7 Stellungnahme WST1-KB-380/058-2024 mitwirkende Abfallwirtschaftsrechtsbehörde

Diese Stellungnahme datiert vom 03. September 2024 und führt, wie nachstehend abgebildet, in Ergänzung der Stellungnahme vom 28. August 2024 aus.

Bezugnehmend auf das gestrige Telefonat übermitteln wir Ihnen beiliegend den Bescheid vom 23. August 2018, RU4-KB-380/013-2018, zur Kenntnis.

Darüber hinaus übermitteln wir Ihnen wie telefonisch besprochen noch die folgenden Bescheide aus denen sich Konsensfestlegungen ergeben:

-) Bescheid der BH Amstetten vom 15. Dezember 1998, 12-B-98130
-) Bescheid der BH Amstetten vom 18. September 2008, AMW-BA-04164/004
-) Bescheid der NÖ Landeshauptfrau vom 23. Juli 2019, WST1-KB-380/029-2019
-) Bescheid der NÖ Landeshauptfrau vom 18. April 2022, WST1-KB-380/038-2021
-) Bescheid der NÖ Landeshauptfrau vom 5. April 2023, WST1-KB-380/048-2023

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass zuletzt mit Schreiben vom 8. Februar 2024 eine Anzeige gemäß § 37 Abs. 4 Z 9 AWG 2002 bzgl. der Errichtung eines Öl- und Fettlagerbereiches eingelangt ist. Diesbezüglich ist noch kein Bescheid ergangen, es werden Ihnen die wesentlichen Unterlagen mitübermittelt.

3 Beweiswürdigung und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die unter Punkt 2 angeführten Beweise sind in sich schlüssig nachvollziehbar und in ihrem Aussagegehalt unmissverständlich.

Dementsprechend erweist es sich, dass vorhabengemäß die am bezeichneten Standort abfallwirtschaftsrechtlich konsentiertere physikalische Behandlung nicht gefährlicher Abfälle, in unter Punkt 1.1.1 beschriebener Art und Weise, abgeändert werden soll. Die darüber hinaus der Antragstellerin am Standort genehmigten Abfallbehandlungen sind vom vorliegenden Feststellungsantrag dezidiert nicht erfasst und in weiterer Folge unbeachtlich.

Die im Änderungszusammenhang neu vorgesehenen maschinellen Einrichtungen sollen wesentlich zu der dargelegten Steigerung der bislang konsentierten Behandlungskapazitäten beitragen. Diese Kapazitätssteigerungen sind evident mit 95t/d bzw. 23.750t/a veranschlagt.

Die unter Punkt 2.2 und 2.3 abgebildeten, sachverständigen Beurteilungen erlauben nachvollziehbar, Beeinträchtigungen nächstgelegener Wohnnachbarschaften durch das konkrete Änderungsvorhaben insoweit auszuschließen, als die vorhabenbedingten Lärm- und Luftschadstoffemissionen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die angesprochenen Wohnnachbarn erwarten lassen.

Punkto Wasserwirtschaft lassen sich aus den Ausführungen des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans unter Punkt 2.5 keine negativen Auswirkungen durch das Vorhaben annehmen, zumal dessen Lage glaubwürdig als außerhalb wasserrechtlich sensibler Bereiche, die spezieller wasserrechtlicher Normierungen unterzogen sind, dargestellt werden.

Die mitwirkende Abfallwirtschaftsrechtsbehörde informiert umfassend über den aktenbelegten Konsensstand zur Bestandsanlage, die vorhabengemäß abgeändert werden soll. Damit liefert sie Rechtsdaten, die für die gegenständliche Feststellung wissenswert sind. Aussagen zum Vorhaben tätigt sie nicht.

Wie unter Punkt 2.4 belegt, behält sich der NÖ Umweltanwalt seine Stellungnahme für einen imaginären Zeitpunkt in der Zukunft vor, und verzichtet damit konkludent darauf, seine Rechtsansichten zum gegenständlichen Vorhaben zu äußern.

Im Ergebnis bleibt die angestellte Beweisführung unwidersprochen.

4 Parteiengehör/Stellungnahmen

4.1 Allgemeines

Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die

mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

4.2 Parteiengehör vom 09.August 2024

Im Zuge dessen wird den Parteien und Beteiligten im gegenständlichen Verfahren rechtskonform die Möglichkeit eingeräumt, sich in angemessener Frist zum Vorhaben und der Frage nach seiner Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht zu äußern. Punkto dabei abgegebene Stellungnahmen wird auf die Darstellungen unter Punkt 2 verwiesen.

5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

5.1 Allgemeines

Die in den Rechtsgrundlagen als implizit entscheidungsrelevant erkannten Vorschriften weisen unter anderem die nachstehend abgebildeten Norminhalte auf.

5.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. [.....]

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

[.....]

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutz und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls

der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

[.....]

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

(Anm.: Abs. 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Abfallwirtschaft		
[.....]	[.....]	[.....]	[.....]
Z 2	<p>a) Massenabfall- oder Reststoffdeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³;</p> <p>b) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³;</p> <p>c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung einschließlich – bei Abfällen der Untergruppe 571 „Ausgehärtete Kunststoffabfälle“ sowie der Schlüssel-Nummer 91207 „Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung“ gemäß Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 409/2020 in der jeweils geltenden Fassung – der für die Sortierung erforderlichen Vorzerkleinerung;</p>	<p>d) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 1 000 000 m³;</p> <p>e) Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen oder von Bodenaushub mit einer Kapazität von mindestens 200 000 t/a, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung;</p>	<p>f) Massenabfall- oder Reststoffdeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m³;</p> <p>g) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m³;</p> <p>h) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 750 000 m³.</p> <p>Betreffend lit. a, d, f und h gilt: Beinhaltet ein Vorhaben mehrere Depo- nietypen, so werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Kapazitäten addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP im vereinfachten Verfahren bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen.</p>

6 Subsumption

6.1 Allgemeine Ausführungen

Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a iVm Anhang 1 UVP-G 2000 erfüllt wird.

Bei der Tatbestandsfeststellung kommt dem deklarierten Willen des Antragstellers maßgebende Bedeutung zu (vgl. US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

6.2 Spezielle Tatbestandszuordnung im Gegenstand

Antragsgemäß ist die Abänderung einer physikalischen Abfallbehandlung nicht gefährlicher Abfälle durch Erweiterung der für sie konsentierten Behandlungskapazitäten und die Adaptierung der im Verbund erforderlichen maschinellen Ausstattung geplant. Insoweit subsummiert dieses Vorhaben unter Anhang 1Z 2 lit c leg. cit. Zudem finden ex lege die für Änderungsvorhaben normierten Bestimmungen und Tatbestände des § 3a leg. cit. gegenständlich Anwendung.

7 Rechtliche Würdigung

7.1 Das verfahrensgegenständliche Feststellungsbegehren ist gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 rechtskonform und zulässig.

7.2 Sachverhaltsgemäß ist die Abänderung einer physikalischen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle geplant. Diese Form der Abfallbehandlung subsummiert ex lege unter den Vorhabentypus nach Anhang 1Z 2 lit c leg. cit. und als Änderungsvorhaben zugleich auch unter die Rechtsbestimmungen des § 3a leg. cit., konkret den Tatbestand nach Abs 2 Z 1.

Beide Tatbestände müssen unter Verweis auf Punkt 6.1 erfüllt sein, um die Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Gegenstand begründen zu können.

7.3 Bezogen auf den Tatbestand nach Anhang 1Z 2 lit c leg. cit. steht evident fest, dass die bereits konsentierte physikalische Abfallbehandlung mit 45.100 t/a bzw. 263 t/d die tatbildgemäßen Mengenschwellen von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d überschreitet.

Weiter steht antragsgemäß fest, dass im Gegenstand keine mechanische Sortierung oder ausschließlich stoffliche Verwertung und sohin auch keine Ausnahmen von der Anwendung des normierten Tatbildes thematisiert sind.

Angesichts dessen ist dieser Tatbestand nachweislich erfüllt.

7.4 Punkto § 3a Abs 2 Z 1 leg. cit. erweist es sich, dass Z 2 lit c leg. cit. einen Regelungsgegenstand aus Spalte 1 des Anhanges 1 darstellt.

Beweisgewürdigt sollen die für die physikalische Abfallbehandlung der Antragstellerin am vorgesehenen Standort derzeit genehmigten Behandlungskapazitäten von 263 t/d bzw. 45.100 t/a um 95 t/d bzw. 23.750 t/a erweitert werden. Rechnerisch werden damit die unter Punkt 7.3 angesprochenen tatbildgebenden Mengenschwellen der Z 2 lit c leg. cit. von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d unbestreitbar um jeweils mehr als 50% ausgeweitet.

Die insoweit im weiteren obligatorisch durchgeführte Einzelfallprüfung ergibt, sachverständig geprüft und verständlich nachvollziehbar, dass das Änderungsvorhaben hinsichtlich Lärm- und Luftschadstoffemissionen keine erheblichen Beeinträchtigungen für nächstgelegene Wohnnachbarschaften erwarten lässt. Gleiches kann nach den zitierten Ausführungen des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Interessen und den Gewässerschutz berechtigt abgeleitet werden.

In Anlehnung an § 3 Abs 5 leg. cit. werden bei dieser Einzelfallprüfung aufgrund einschlägiger, empirischer Erfahrungen der Behörde, keine darüber hinausführenden, weiteren Schutzgutbetrachtungen notwendig angestellt.

Insoweit führt die Einzelfallprüfung zu der berechtigten Erkenntnis, dass das Vorhaben keinerlei erheblich schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt in ihrer Gesamtheit erwarten lässt. Folgerichtig mangelt es dem Vorhaben an einem wesentlichen Tatbestandsmerkmal des § 3a Abs 2 Z 1 leg. cit., der deshalb als nicht erfüllt angesehen werden muss.

7.5 Unter nochmaliger Bezugnahme auf das, unter Punkt 6.1 Gesagte, führt die angestellte Einzelfallprüfung letztendlich zu der berechtigten Feststellung, dass das in

Betrachtet stehende Änderungsvorhaben mangels fehlender Voraussetzungen keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung impliziert zudem, anders als im vorliegenden Feststellungsantrag vermeint, dass im Gegenstand kein Anwendungsfall von § 3a Abs 6 leg. cit. und einer danach gebotenen Kumulationsprüfung zu erachten ist.

8 Zusammenfassung

Angesicht der vorliegenden Sach- und Rechtslage ist die spruchgemäße Feststellung zu treffen und besteht keine UVP-Pflicht für das zur Feststellung beantragte Vorhaben.

Die Kostenvorschreibung beruht auf den angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die

Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Gemeinde Ennsdorf , z. H. des Bürgermeisters, Amtshausstraße 5, 4482 Ennsdorf
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Amstetten, Preinsbacher Straße 11, 3300 Amstetten
4. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Landeshauptfrau von NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht als AWG-Behörde
6. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung Abteilung V/11, Radetzkystraße 2, Postfach 201, 1000 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. L a n g

